Schienen-Control Kommission

Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien
T: +43 1 5050707
office@schienencontrol.gv.at
DVR-Nr: 1060163

GZ: SCK-25-0031

BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch Dr. Robert Streller als Vorsitzenden sowie MinR Dr. Karl-Johann Hartig und Mag. Sylvia Leodolter als weitere Mitglieder in der Fahrgastbeschwerdesache SCK-25-0031 beschlossen:

SPRUCH

Das **Verfahren SCK-25-0031** betreffend Verspätungsentschädigung Frau B*** gemäß § 78a Abs. 2 EisbG iVm. § 78a Abs. 6 EisbG gegen die Ö*** wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union (EuG) über das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache T-771/25, ÖBB-Personenverkehr (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) in der GZ W282 2315826-1/13Z vom 16.10.2025) **gemäß § 38 AVG ausgesetzt**.

Begründung

Sachverhalt und Beweiswürdigung

Zusammengefasst hat das BVwG mit 16.10.2025 dem EuGH in der GZ W282 2315826-1/13Z betreffend die Beschwerde gegen den Bescheid der Schienen-Control Kommission vom 21.05.2025, GZ SCK-24-0030, betreffend Verspätungsentschädigung bei vorzeitiger Abfahrt im Eisenbahnverkehr detaillierte und begründete Auslegungsfragen, insbesondere zu den Art. 3 Z 17 und Z 18, Art. 3 Z 17 i.V.m. Art. 17 und Art. 19 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Abl. 2021, L 172, S. 1) im Zusammenhang mit dem Recht auf Entschädigung bei Verspätungen durch das Eisenbahnunternehmen bei der Vorverlegung der Abfahrtszeit eines Zuges vorgelegt.

Dabei geht es insbesondere um folgende Auslegungsfragen:

- Ist die Begriffsbestimmung der ,,Verspätung" dahingehend auszulegen, dass dieser Begriff auch Reisezeitverlängerungen umfasst, die dadurch entstehen, dass das den Dienst erbringende Eisenbahnunternehmen die Abfahrtszeit des Zuges gegenüber der beim Kauf der Fahrkarte ursprünglichen fahrplanmäßigen Abfahrtszeit vorverlegt, die Ankunftszeit am Zielbahnhof jedoch unverändert bleibt?
- Sind die Bestimmungen der Art. 3 Z 17 i.V.m. Art. 17 u. Art. 19 Abs. 1 dahingehend auszulegen, dass Fahrgästen das Recht auf Entschädigung nach Art. 19 Abs. 1 leg. cit. zukommt, wenn die Vorverlegung der Abfahrtszeit des Zuges mehr als 60 Minuten bzw. ab 120 Minuten beträgt?
- lst die Bestimmung des Art. 18 Abs 1 dahingehend auszulegen, dass eine Reisezeitverlängerung durch Vorverlegung der Abfahrtszeit eines Zuges durch das den Dienst erbringende Eisenbahnunternehmen gegenüber der beim Kauf der Fahrkarte ursprünglichen fahrplanmäßigen Abfahrtszeit von mehr als 60 Minuten oder mehr als Zugsausfall anzusehen ist?
- Ist bei der Beurteilung des Vorliegens einer Verspätung bei einer weiteren (erneuten) Änderung der Abfahrtszeit durch das Eisenbahnunternehmen in einem Zeitraum von weniger als 15 Minuten vor der (bereits vorverlegten) Abfahrtszeit, die ursprüngliche (vorverlegte) Abfahrtszeit oder die tatsächliche Abfahrtszeit des Zuges heranzuziehen?
- Sind die Bestimmungen der Art. 3 Z 17 u. Z 18 dahingehend auszulegen, dass ein Eisenbahnunternehmen, das den Zeitpunkt der Ankunft des Zuges i.S.d. Art. 3 Z 18 leg. cit., nämlich, dass die Zugtüren am Bahnsteig des Bestimmungsortes geöffnet werden können (Türfreigabe) und den Fahrgästen das Aussteigen gestattet ist, mangels technischer Protokollierung dieses Zeitpunktes nicht genau nachweisen kann, im Zweifel bei der Beurteilung des Vorliegens einer Verspätung zu seinem Nachteil gelten lassen muss?

Das genannte Vorabentscheidungsverfahren ist beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) anhängig und wird unter der Nummer Rechtssache T-771/25 geführt. Mit Schreiben des BVwG vom 26.11.2025, W282 2315826-1/16Z, eingelangt am 28.11.2025, wurde die Schienen-Control Kommission über die Abtretung des Vorabentscheidungsersuchens an das Gericht der Europäischen Union (EuG) unter Beilegung eines Schreibens des EuGH vom 11.11.2025 informiert. Mit demselben Schreiben informierte das BVwG auch die mitbeteiligte ÖBB-Personenverkehr AG und eine weitere Verfahrenspartei. Mit Schreiben des EuGH vom 03.12.2025, eingelangt am 12.12.2025, wurde der Schienen-Control Kommission das Vorabentscheidungsersuchen und mit Schreiben des EuGH vom 27.04.2026, eingelangt am 05.05.2026, die Schriftsätze in der Rechtssache T-771/25 übermittelt.

Verfahrensgegenstand des Bescheides der Schienen-Control Kommission vom 21.05.2025, GZ SCK-24-0030, ist der Anspruch auf Verspätungsentschädigung bei vorzeitiger Abfahrt im Eisenbahnverkehr. Die Abfahrtszeit wurde durch das Bahnunternehmen mehr als 60 Minuten vorverlegt und dadurch hat sich auch die Reisezeit verlängert. Zusätzlich wurde die

Beschwerdeführerin wenige Minuten vor der bisherigen Abfahrtszeit darüber informiert, dass die Abfahrtszeit erneut verlegt wurde. Die Schienen-Control Kommission erklärte die Empfehlung der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) wegen eines behaupteten Verstoßes gegen anzuwendende Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/782 gem. § 78a Abs. 6 EisbG im Schlichtungsverfahren zu GZ: BAHN-24-0666 für verbindlich und sprach aus, dass die Beschwerdegegnerin schuldig ist, der Beschwerdeführerin 25% des Ticketpreises zu bezahlen. Die Schienen-Control Kommission stellte fest, dass bei Auslegung nach Zusammenhang und Ziel der Verordnung (EU) 2021/872, in Analogie zu den anderen Verkehrsträgern und insbesondere bei Berücksichtigung der EuGH-Urteile im Flugverkehr, eine ab 60 Minuten vorverlegte Abfahrt vor der planmäßigen Abfahrtszeit gemäß Beförderungsvertrag einem Zugausfall gleich zu setzen ist und der Fahrgast einen Anspruch auf eine Entschädigung gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/872 besitzt, sofern keine Fahrpreiserstattung nach Art. 18 der Verordnung (EU) 2021/872 erfolgt ist.

Verfahrensgegenstand des bei der Behörde anhängigen Verfahrens mit der GZ SCK-25-0031 (Schlichtungsverfahren zu GZ: BAHN-25-0412) ist ebenfalls der Anspruch auf eine Entschädigung gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/782 bei vorzeitiger Abfahrt im Eisenbahnverkehr. Im genannten Verfahren geht es darum, dass es zu einer Fahrplanänderung gekommen und die ursprünglich gebuchte Fahrt nicht möglich war. Mangels Angebots einer alternativen Fahrt wurde der Beschwerdeführerin am Ticketschalter die Zugbindung aufgehoben und eine neue Verbindung genannt, wodurch es zu einer Vorverlegung der Abfahrtszeit um mehr als 120 Minuten kam und sich dadurch auch die Reisezeit verlängert hat.

Im genannten Verfahren geht es um den Anspruch auf Auszahlung einer Fahrpreisentschädigung bei einer Vorverlegung der Abfahrtszeit gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/782, welches durch das Bahnunternehmen abgelehnt wurde. Im genannten Verfahren gab die apf eine schriftliche Empfehlung gem. § 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte ab und empfahl die Zuerkennung der Entschädigung in Höhe von 50% des Ticketpreises ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Im genannten Verfahren hat das Eisenbahnverkehrsunternehmen der Behörde gegenüber darzulegen, warum - im Gegensatz zur Empfehlung der apf - die Voraussetzungen für die Auszahlung einer Fahrpreisentschädigung gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/782 bei einer Vorverlegung der Abfahrtszeit bzw. Reisezeitverlängerung nicht vorliegen. Die Behörde hat den Sachverhalt festzustellen und eine rechtliche Würdigung bzw. ggf. eine Auslegung der Verordnung (EU) 2021/782 vorzunehmen.

Das gegenständliche Verfahren ist Tatsachenebene gleichgelagert und basiert auf denselben Rechtsgrundlagen.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 38 AVG kann ein Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt werden, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei

der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) bildet die Frage, wie Unionsrecht auszulegen ist (VwGH 20. 2. 2003, 2001/16/0518; 26. 6. 2003, 98/18/0334; 26. 4. 2011, 2011/03/0015), einschließlich der Frage, ob es unmittelbar anwendbar ist (VwGH 29. 1. 2003, 99/03/0151) und innerstaatliches Recht verdrängt (VwGH 4. 3. 1999, 98/16/0166; 31. 1. 2003, 2002/02/0158; 3. 7. 2003, 2000/15/0137; vgl auch VwGH 26. 4. 2007, 2007/03/0028; 24. 11. 2014, 2013/04/0076; 29. 9. 2020, Ra 2020/17/0040), eine Vorfrage iSd § 38 AVG, weil sie zufolge des Auslegungsmonopols des EuGH in Angelegenheiten des primären und sekundären Unionsrechts von diesem Gericht zu entscheiden ist (VwSlg 15.560 A/2001 und VwGH 28. 10. 2008, 2008/05/0129).

Der VwGH sieht dementsprechend Verwaltungsbehörden (VwGH 19. 9. 2001, 2001/16/0439; 31. 1. 2003, 2002/02/0158; 9. 11. 2011, 2011/22/0284; vgl auch VwGH 19. 12. 2000, 99/12/0286) als berechtigt an, das Verfahren gemäß § 38 letzter Satz AVG auszusetzen, wenn die betreffende Frage z. B. aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens eines Gerichts iSd Art 267 AEUV in einem gleich gelagerten Fall beim EuGH anhängig ist (vgl VwGH 19. 12. 2000, 99/12/0286 mwN; 16. 11. 2016, Ra 2016/18/0172; 18. 12. 2020, Ra 2020/15/0059).

Der Tatbestand des § 38 letzter Satz AVG ist hierbei lt VwGH schon verwirklicht, wenn ein nur „vergleichbarer Sachverhalt“ vorliegt, sodass es genügt, dass eine Rechtsfrage beim EuGH anhängig ist, die jener im auszusetzenden Verfahren „(bloß) ähnlich“ ist, weil sie „inhaltlich im Wesentlichen gleiche“ Normen betrifft (VwGH 19. 9. 2001, 2001/16/0439; VwGH 13. 9. 2017, Ra 2017/12/0068; 20. 12. 2017, Ra 2017/12/0119 und 3. 10. 2018, Ra 2017/12/0094). Ferner genügt es, wenn nur eine von mehreren vorgelegten Fragen auch für die aussetzende Behörde präjudiziell ist (VwGH 31. 1. 2003, 2002/02/0158).[1]

Wie in den Sachverhaltsfeststellungen ausgeführt, beruht das gegenständliche Verfahren auf denselben Rechtsgrundlagen wie jenes von der Behörde schon bescheidmäßig erledigten Verfahren, zu dessen Beschwerde das BVwG, ein Gericht iSd Art 267 AEUV,[2] sein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH richtete. Die Verfahren gründen sich auf die erwähnte Verordnung (EU) 2021/782 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, die bzw. deren Auslegung damit auch im gegenständlichen Verfahren einschlägig ist. Insofern sind beim EuGH bzw. EuG nicht nur Rechtsfragen anhängig, die jenen im auszusetzenden Verfahren „(bloß) ähnlich“, sondern mit ihnen ident sind, weil sie die gleichen, einschlägigen Normen betreffen. Aufgrund der hohen inhaltlichen Ähnlichkeit auf Ebene der zu ermittelnden Tatsachen liegen auch „vergleichbare Sachverhalte“ iSd zitierten Rsp des VwGH vor. Die vom BVwG an den EuGH gestellten Fragen sind im gegenständlichen Verfahren somit auch für die Schienen-Control Kommission präjudiziell. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

[1] vgl zu den Ausführungen Hengstschläger/Leeb, AVG § 38 Rz 16 ff mwN (Stand 15.09.2026, rdb.at)
[2] vgl Schima in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 71 ff, (Stand 15.09.2026, rdb.at)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG i.V.m Art. 131 Abs. 2 B-VG sowie § 84 Abs. 4 EisbG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Schienen-Control Kommission einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Pauschalgebühr beträgt gemäß der VwG-EGebV € 50,-.

Wien, am 17.09.2026

Schienen-Control Kommission
Der Vorsitzende:

Dr. Robert Streller

Ergeht an:
B*** mit RSb
Ö*** mit RSb